

## **Vorhaben von Hessen Forst, Forstamt Rotenburg a. d. Fulda Herstellung eines Umlaufgerinnes um den Inselsteich im Wildecker Tal**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Das Forstamt Rotenburg beabsichtigt die Herstellung eines ca. 120 m langen Umlaufgerinnes um den Inselsteich im Wildecker Tal.

Für das Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Für das Vorhaben war nach Nr. 13.18.2, Anlage 1, in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, um festzustellen, ob eine UVP erforderlich sein kann. Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und so die Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weiter geführt wurde, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalles des Regierungspräsidiums Kassel hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG maßgebend:

Durch das Umlaufgerinne mit ca. 120 m Länge und 1 m Sohlbreite bleibt das Bachwasser des Stubbachs kälter und das Teichwasser wird etwas wärmer. Hierdurch können sich Amphibienlarven und Edelkrebse im Teich besser entwickeln. Es wird sich auch die typische Makrophytenfauna eines Stillgewässers entwickeln. Die Eutrophierung durch Geschiebeeintrag wird vermindert. An kaltes Bachwasser angepasste Organismen wie Steinfliegen können künftig im Umlaufgerinne in kühlerem Bachwasser leben. Die heute verlandete Teichfläche liegt bereits soweit über dem Mittelwasser, dass hier Springkraut stärkere Bestände bildet. Für Röhrichte und Seggenrieder ist es bereits zu trocken. Nur zwischen dem heutigen Steg zur Insel und der Anlandung befindet sich ein wertvolles Seggenried (§ 30 Biotop) welches erhalten bleiben soll. Die Entschlammungsfläche wird künftig zur Vergrößerung dieses Lebensraumtypes und weiterer § 30 Biotope wie die Entwicklung von Röhrichten führen. Das heißt, dass durch den Eingriff der Entschlammung auf ca. 300 m<sup>2</sup> höherwertige Lebensräume entstehen als im Bestand. Damit kommt es zu keinem Eingriffsdefizit. Durch die Herstellung des Umlaufgerinnes wird die Biologie des Teiches als Amphibiengewässer und als Lebensraum für den Edelkrebs deutlich verbessert. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 25. November 2024

Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung Umweltschutz  
Dezernat 31.4 – Geschäftszeichen RPKS - 31.4-79 i 03/43-2018/4